

**RS INGENIEURE GMBH & CO. KG**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)**

**zur**

**Einbeziehungssatzung**

**"Kleibertsfeld II"**

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zur Einbeziehungssatzung "Kleibertsfeld II"

## Projekt-Nr.

20116

## Bearbeiter

M. Sc. Wildtierökologin J. Zarfl

Dipl.-Landschaftsökol. D. Krümborg

Interne Prüfung: MR, 14.12.2020

## Datum

11.03.2021



## Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
<b>1. Anlass</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Ergebnisse der Begehung</b> .....	<b>2</b>
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) .....	3
2.2.1 Höhere Pflanzen .....	3
2.2.2 Säugetiere .....	3
2.2.3 Vögel.....	4
2.2.4 Amphibien.....	4
2.2.5 Reptilien.....	4
2.2.6 Fische und Rundmäuler .....	5
2.2.7 Käfer .....	5
2.2.8 Libellen .....	5
2.2.9 Schmetterlinge .....	6
2.2.10 Weichtiere .....	6
<b>3. Fazit</b> .....	<b>6</b>
<b>4. Anhang: Lageplan</b> .....	<b>8</b>

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet ); potenziell essenzielle Leitstruktur (gelber Kreis) .....	1
Abb. 2: Habitatstrukturen des Geltungsbereiches .....	3
Abb. 3: Lageplan (Quelle: RS Ingenieure, 2021) .....	8

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vermeidungsmaßnahmen.....	6
Tab. 2: Worst-Case-Annahme .....	7
Tab. 3: Alternativer, empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) .....	7

## 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung zum Bauvorhaben „Kleibertsfeld“.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 0,2 ha ein. Der Lageplan ist in Abb. 3 im Anhang dargestellt.



**Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet); potenziell essenzielle Leitstruktur (gelber Kreis)**  
(Quelle Luftbild ESRI)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. im Rahmen der ASVP weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 08.12.2020 durch zwei faunistische Fachgutachter statt.



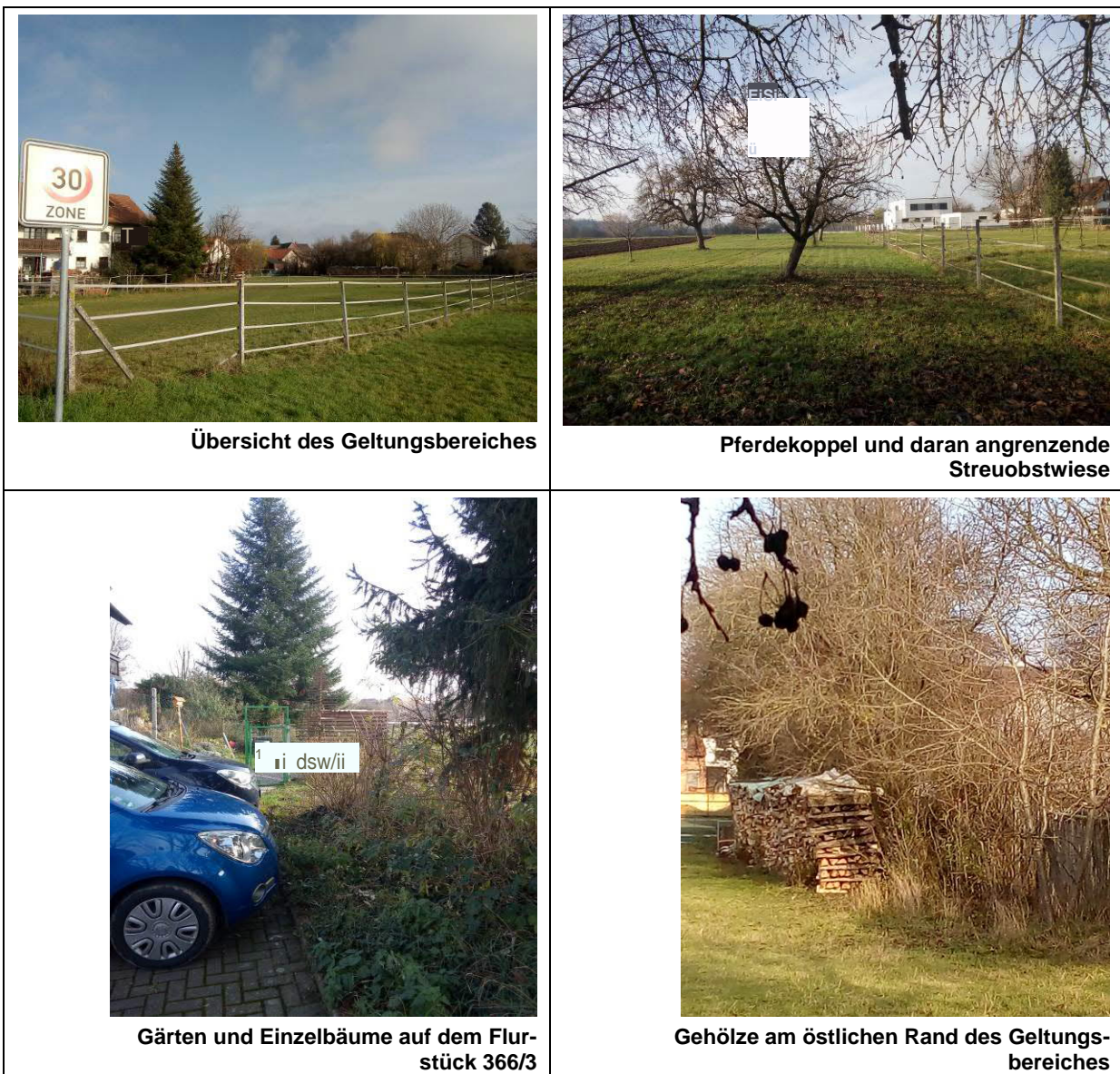
## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Neuried im nordwestlichen Teil des Ortsteiles Ichenheim. Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 366/2 und 6582.

Größtenteils werden die Flurstücke derzeit als Pferdekoppel genutzt. Westlich grenzt eine Straße an den Geltungsbereich an, östlich Privatgärten. Auf dem angrenzenden Flurstück 366/3 befindet sich bereits ein Wohngebäude, an welches südlich kleine Gärten sowie 4 große Einzelbäume anschließen. Nordöstlich des Gebäudes, an das Flurstück 366/2 angrenzend, befindet sich ein teilweise renoviertes Wirtschaftsgebäude, welches zahlreiche Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse aufweist, sowie eine Gehölzreihe. Südlich grenzt eine Streuobstwiese an den Geltungsbereich an.

Die Habitatstrukturen des Geltungsbereiches werden in Abb. 2 dargestellt.





Teilrenoviertes Wirtschaftsgebäude nördlich des Geltungsbereiches

An das Wirtschaftsgebäude anschließende Gehölzreihe und Lagerplatz der Pferdekoppel

Abb. 2: Habitatstrukturen des Geltungsbereiches  
(Quelle: bhmp 2020)

## 2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie genannt und deren Habitatpotenzial in der Planfläche beurteilt.

### 2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend.

Im Plangebiet sind keine der speziellen Standorte, wie beispielsweise Überschwemmungszonen, feuchte und nährstoffarme Böden, Felsformationen, basenreiche Sandböden, Quellgebiete und Moore, vorhanden.

Ein vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Aufgrund der aktuellen Nutzung, der daraus resultierenden Strukturarmut sowie der Nähe zum menschlichen Siedlungsbereich ist auszuschließen, dass die genannten Arten, mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse, essenzielle Habitatbestandteile in der Planfläche und deren direktem Umfeld haben.

Von dem Wirtschaftsgebäude, welches sich nördlich des Geltungsbereiches befindet, ist anzunehmen, dass es sich als Quartier für Fledermäuse eignet. Da die an das Gebäude angrenzende Gehölzreihe Richtung Süden in potenzielle Nahrungshabitate führt, kann eine

essenzielle Funktion als Leitstruktur nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere stellt auch die unmittelbar südlich des Geltungsbereiches gelegene Streuobstwiese ein potenzielles Nahrungshabitat dar, welches im Falle einer Bebauung des Geltungsbereiches durch Lichtimmissionen erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Die Planfläche wird zwar vermutlich in geringem Umfang von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt, diese ist aber von allgemeiner Bedeutung und artenschutzrechtlich daher nicht relevant. Zudem bieten der angrenzende Streuobstbestand und die umliegenden Flächen hochwertigere Nahrungshabitate.

Aufgrund der potenziellen Funktion der Gehölzreihe auf Flurstück 366/3 als Leitstruktur ist eine vollständige Vermeidung von Beleuchtung im Bereich der Gehölzreihe nach Süden bis zur angrenzenden Streuobstwiese notwendig (Tab. 1). Da in der aktuellen Planung die Gehölzreihe bestehen bleibt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Aufgrund der potenziellen Funktion als Nahrungshabitat ist eine Beleuchtung der Streuobstwiese ebenfalls zu vermeiden (Tab. 1).

Sollte die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich sein, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (Tab. 3).

### **2.2.3 Vögel**

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Insgesamt sind der Geltungsbereich sowie die daran angrenzenden Flächen als Habitat für ubiquitäre Arten der Siedlung(-sränder) geeignet. Ein Vorkommen seltener Arten kann aufgrund fehlender hochwertiger Strukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Eine Nutzung durch ubiquitäre Arten der Gehölze ist anzunehmen. Da die Gehölze allerdings nicht gerodet werden, können Konflikte mit dem Artenschutz mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.4 Amphibien**

Ein Vorkommen von Amphibien kann aufgrund fehlender Gewässer im Geltungsbereich und dessen näherem Umfeld mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **2.2.5 Reptilien**

Insbesondere die Randbereiche des Geltungsbereiches bietet hohes Habitatpotenzial für Zauneidechse. Auch ein Vorkommen von Mauereidechsen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Hochwertige Bereiche für Eidechsen, insbesondere die Zauneidechse, finden sich vor allem in den Saumstrukturen zwischen Flurstück 336/2 und 336/3. Weitere besiedelbare Strukturen

sind u. a. die Zäune und der Holzstapel im Osten des Gebietes sowie der nördliche Bereich der Pferdekoppel (insbesondere der Lagerplatz).

Aufgrund der Planung kommt es zu einer Abwertung des Habitats, weswegen eine Betroffenheit von Eidechsen nicht auszuschließen ist.

Um die tatsächliche Nutzung der betroffenen Flurstücke durch Eidechsen zu klären, sind weitergehende Untersuchungen (Tab. 3) oder alternativ eine Worst-Case Betrachtung erforderlich (Tab. 2).

Bei einer Worst-Case-Annahme wird von dem Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ausgegangen. Sind wirksame Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn möglich, kann auf vorlaufende Kartierungen weitgehend verzichtet werden.

Durch die aktuelle Planung kommt es zu einer Ent- bzw. Abwertung von Habitaten auf etwa 300m<sup>2</sup>. Da das Flurstück 6582 in der aktuellen Planung nicht vollständig überbaut wird, kann dieses aufgrund seiner räumlichen Nähe als Ausgleichfläche herangezogen werden und vor Baubeginn eine Vergrämung erfolgen (Tab. 2).

### **2.2.6 Fische und Rundmäuler**

Für die beiden Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im Geltungsbereich und den sich anschließenden Flächen vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### **2.2.7 Käfer**

Für streng geschützte Totholzkäfer ergeben sich im Planbereich keine Lebensraumstrukturen. Es fehlen beispielsweise sowohl alte Eichen mit Totholzanteil für den Großen Eichenheldbock als auch Bäume, die alt genug wären um geeignete Mulmhöhlen für den Eremiten aufweisen zu können.

Ebenso sind im Planbereich keine Lebensraumstrukturen (Gewässer) für streng geschützte Wasserkäfer vorhanden.

Ein Vorkommen streng geschützter Käfer im Planbereich kann somit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

### **2.2.8 Libellen**

Der Geltungsbereich ist als Lebensraum für Libellen nicht geeignet. Dies ergibt sich durch fehlende Gewässer, welche von Libellen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate genutzt werden.

Konflikte mit dem Artenschutz können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weitere Untersuchungen sind nicht notwendig.



### 2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Aufgrund der Nutzung des Geltungsbereiches als Pferdeweide, ist ein Vorkommen von Futterpflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), welcher dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) als Eiablagepflanze dient, ist auf der Fläche nicht zu erwarten, da dieser eine Art der wechselfeuchten Nass- und Moorwiesen ist.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld auf Grund fehlender Gewässer/feuchter Lebensräume keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

## 3. Fazit

Bei der Begehung im Dezember 2020 wurde Habitatpotenzial für ubiquitäre Vogelarten, Fledermäuse und Eidechsen festgestellt. Bei Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen (Tab. 1) ist eine Betroffenheit der Artengruppen, mit Ausnahme der Eidechsen, auszuschließen.

Tab. 1: Vermeidungsmaßnahmen

V-1	Vermeidung der Beleuchtung der Gehölzreihe	Fledermäuse
Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Funktion der potenziellen Leitstruktur auf Flurstück 366/3 (siehe Abb. 1) ist eine Beleuchtung der Gehölzreihe auszuschließen. Bei fledermausfreundlicher Beleuchtung ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Gehölzreihe einzuhalten.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		
V-2	Gerichtete, nächtliche Beleuchtung	Fledermäuse
Um die umliegenden Fledermaus-Habitate, insbesondere die südlich gelegene Streuobstwiese, nicht zu beeinträchtigen, ist, bei erforderlicher Beleuchtung, auf eine gerichtete, fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten. „Fledermausleuchten“ besitzen ein Lichtspektrum um die 540nm, ohne UV-Anteil und mit warmem (bernsteinfarbenem) Licht bis maximal 2700 Kelvin. Eine Streuung des Lichtkegels ist durch Abschirmung zu vermeiden.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		

Im vorliegenden Fall ist auch eine Worst-Case-Annahme denkbar, da eine tatsächliche Besiedlung durch Eidechsen sehr wahrscheinlich ist. Zudem ist die Größe des betroffenen Habitates sehr gut einschätzbar und es liegen ausreichend große Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Habitates (Tab. 2).

**Tab. 2: Worst-Case-Annahme**

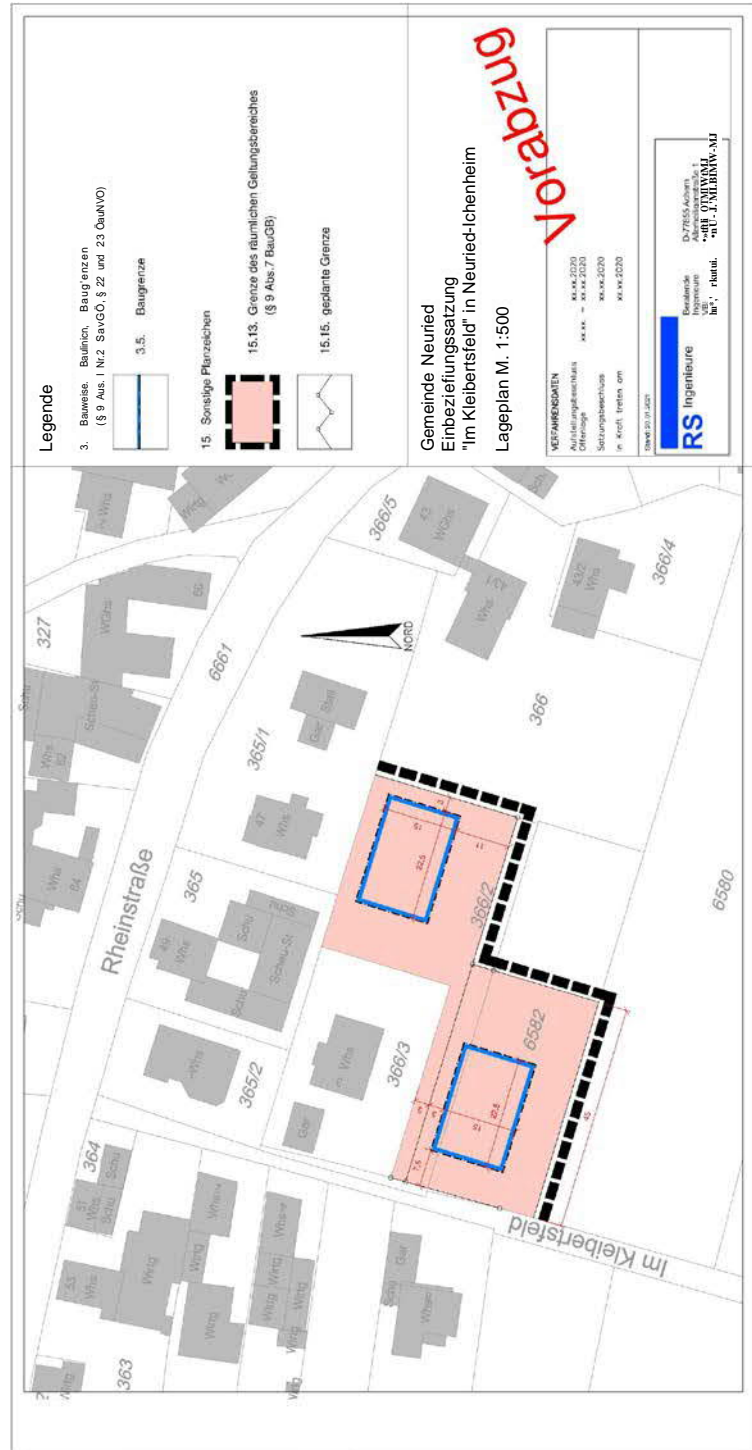
	Anlage einer Ausgleichsfläche und Vergrämung von Tieren	Eidechsen
Eidechsen müssen vor Baubeginn aus dem Geltungsbereich vergrämt sein (Vergrämung im April des Jahres, in dem gebaut werden soll). Davor müssen auf einer geeigneten Fläche in räumlicher Nähe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse durchgeführt werden.		
Umweltbaubegleitung		

Alternativ zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Untersuchungen durchzuführen:

**Tab. 3: Alternativer, empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Eidechsen	Alternativ zu Worst-Case: 5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April
Fledermäuse	Alternativ zu Vermeidungsmaßnahmen: - 3 x Detektorbegehungen inkl. Ausflugkontrollen und Kontrolle der Gehölzreihe als Leitstruktur	Mai – Juli	Juni

### 4. Anhang: Lageplan



**Abb. 3: Lageplan**  
(Quelle: RS Ingenieure, 2021)